

# Update

## Newsflash August 2019

---

### **Joint Venture-Partei zur alleinigen Beschwerdeführung gegen Untersagungsentscheid der WEKO legitimiert**

**Das Bundesgericht bejaht in seinem Urteil vom 24. Juni 2019 die alleinige Beschwerdelegitimation der Ticketcorner Holding AG gegen die Untersagung des Zusammenschlussvorhabens zwischen ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Ticketcorner AG und der Starticket AG durch die Wettbewerbskommission. Damit stellt das Bundesgericht klar, dass die Parteien eines Joint Ventures nicht verpflichtet sind, einen Untersagungsentscheid der WEKO gemeinsam anzufechten.**

---

#### **Hintergrund**

Die Ticketcorner Holding AG ("**Ticketcorner Holding**") und die Tamedia AG ("**Tamedia**") meldeten der Wettbewerbskommission im Januar 2017 das Vorhaben, ihre Tochtergesellschaften Ticketcorner AG und Starticket AG in einem Joint Venture zusammenzuführen.

Mit Verfügung vom 22. Mai 2017 wurde das Zusammenschlussvorhaben durch die Wettbewerbskommission untersagt (Art. 10 Abs. 2 KG).

Die Ticketcorner Holding erhob gegen die Untersagungsverfügung der Wettbewerbskommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, während Tamedia auf eine Beschwerdeführung verzichtete.

Mit seinem Urteil vom 3. Mai 2018 trat das Bundesverwaltungsgericht nicht auf die Beschwerde der Ticketcorner Holding ein. Dies

mit der Begründung, Ticketcorner Holding sei nicht zur alleinigen Beschwerdeführung ohne die Tamedia legitimiert.

Die Ticketcorner Holding führte gegen den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde an das Bundesgericht.

#### **Urteil des Bundesgerichts vom 24. Juni 2019**

Mit seinem Urteil vom 24. Juni 2019 beantwortet das Bundesgericht die bis anhin ungeklärte Frage, ob die meldepflichtigen Parteien eines fusionskontrollrechtlichen Verfahrens eine Verbotserfügung der Wettbewerbskommission nur gemeinsam anfechten können.

Das Bundesgericht verneint diese Frage und heisst die Beschwerde der Ticketcorner Holding vollumfänglich gut.

### **a) Gemeinsame Meldepflicht begründet keine Pflicht zur gemeinsamen Beschwerdeführung**

Das Bundesgericht hält in seinen Erwägungen fest, dass weder das Kartellgesetz noch das Verwaltungsverfahrensgesetz eine gesetzliche Vorschrift enthalten, welche die Zusammenschlussparteien zur gemeinsamen Einreichung einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht verpflichten würde.

Gemäss Bundesgericht kann eine solche Pflicht zur gemeinsamen Beschwerdeführung insbesondere nicht aus den fusionskontrollrechtlichen Verfahrensvorschriften abgeleitet werden. Nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 KG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. b VKU bestehe bei Fusionen zwar eine gemeinsame Meldepflicht, diese könne jedoch im Beschwerdeverfahren nicht analog angewendet werden

### **b) Bundesverwaltungsgericht legt Art. 34 KG falsch aus**

Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach durch die Einreichung eines Rechtsmittels die schwebende zivilrechtliche Unwirksamkeit des der Transaktion zugrundeliegenden Vertrages nicht gegen den Willen einer Partei aufrecht erhalten werden könne, weil damit eine ihr unzumutbar lange Beschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit verbunden wäre, geht gemäss Bundesgericht fehl.

Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts beruhe auf einer unrichtigen Auslegung von Art. 34 KG, in dem der Aufschub der zivilrechtlichen Wirksamkeit von Zusammenschlussvorhaben geregelt wird. Das Bundesgericht stellt klar, dass Art. 34 KG lediglich zur Folge hat, dass ein Zusammenschlussvorhaben erst dann vollzogen werden kann, wenn seitens der Wettbewerbsbehörden keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken mehr dagegen bestehen. Im Gegensatz dazu bleibe es den Zusammenschlussparteien auch im Falle eines Untersagungsbescheides unbenommen, am Verpflichtungsgeschäft festzuhalten, bzw. dieses abzuändern. Im vorliegenden Fall stehe nicht fest, dass die Parteien kein

Interesse mehr am Zusammenschlussvorhaben hätten.

Es könne daher nicht von einer gegen den Willen einer Partei aufrecht erhaltenen schwebenden zivilrechtlichen Unwirksamkeit des Zusammenschlussvertrages gesprochen werden und dieses Argument stehe der Bejahung einer individuellen Beschwerdelegitimation der Ticketcorner Holding nicht entgegen.

### **c) Keine notwendige Streitgenossenschaft**

Das Bundesgericht zieht in Erwägung, dass mit der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens eine einfache Gesellschaft zwischen der Ticketcorner Holding und Tamedia zum Vollzug der Fusion entstanden sein könnte. Dies habe jedoch nicht zwingend die Begründung einer notwendigen Streitgenossenschaft im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Folge.

Entscheidend sei vielmehr, dass für die Frage der Beschwerdelegitimation rechtliche Interessen nicht erforderlich seien, sondern faktische Interessen der Ticketcorner Holding an einer individuellen Einreichung der Beschwerde ausreichen würden. Die Ticketcorner Holding habe ein praktisches und aktuelles Interesse daran, dass die Fusion vollzogen werde. Dieses Interesse wäre der Ticketcorner Holding gemäss Bundesgericht nur abzusprechen, wenn feststehen würde, dass Tamedia nicht mehr am Zusammenschluss interessiert ist. Dies sei nicht der Fall.

Das Bundesgericht stellt abschliessend fest, dass die Ticketcorner Holding zur alleinigen Beschwerdeführung gegen die Untersagungsverfügung der Wettbewerbskommission legitimiert ist.

Das Bundesverwaltungsgericht ist nun angewiesen, auf die Beschwerde der Ticketcorner Holding einzutreten und einen Entscheid in der Sache zu fällen.

**Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner

---

## Zürich

Marcel Meinhardt  
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

Astrid Waser  
astrid.waser@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

## Genf / Lausanne

Benoît Merkt  
benoit.merkt@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 70 00

# Unsere Büros

---

## Genf

Lenz & Staehelin  
Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 6  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

## Zürich

Lenz & Staehelin  
Brandschenkestrasse 24  
CH-8027 Zürich  
Tel: +41 58 450 80 00  
Fax: +41 58 450 80 01

## Lausanne

Lenz & Staehelin  
Avenue de Rhodanie 58  
CH-1007 Lausanne  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)